



Schriftliche Fragen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2021

Am 1. Februar 2021 jährt sich das Inkrafttreten der sogenannten Istanbul-Konvention, also das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Deutschland zum dritten Mal. Aus diesem Anlass haben sich zahlreiche Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE im Bundestag mit schriftlichen Fragen nach dem Stand der Umsetzung der Menschenrechtskonvention bei der Bundesregierung erkundigt. Im Folgenden finden sich die Fragen, die ungekürzten Antworten sowie eine kurze Bewertung von unserer Seite.

1. **Frage:** *Mit welchem Budget wird die Monitoringstelle zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beim Deutschen Institut für Menschenrechte ausgestattet sein, wann nimmt sie ihre Arbeit auf und welche Daten zu Gewalt an Frauen soll die Stelle konkret erheben?*

Antwort: Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) erarbeitet zurzeit im Rahmen einer Projektförderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Konzept zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) auf Bundesebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Menschenhandel. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wird Anfang 2021 einen Endbericht vorlegen, der als Diskussionsgrundlage für die weiteren Planungen zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) dient. Über die nächsten Schritte wird nach Vorlage des Abschlussberichtes von DIMR zu entscheiden sein.

Die Bundesregierung geht für die Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) von einem Finanzierungsbedarf in Höhe von bis zu 1,2 Mio. Euro für 2021 und im Folgejahr von bis zu 2 Mio. Euro aus. Aufgabe der Stelle(n) wird es sein, ein systematisches sowie Indikatoren-basiertes Monitoring von Ausmaß und Tendenzen bei geschlechtsspezifischer Gewalt beziehungsweise Menschenhandel sowie eine Beobachtung und Bewertung der ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz der Opfer und zur effektiven Strafverfolgung aufzubauen.

Bewertung: Auch wenn die Istanbul-Konvention seit drei Jahren in Deutschland in Kraft ist, gibt es leider noch immer keine aktive Monitoringstelle, die Daten zu Gewalt an Frauen sammelt und die Umsetzung der Konvention auswertet, so wie es in der Konvention vorgesehen ist. Doch die gute Nachricht lautet: Am Deutschen Institut für Menschenrechte wird nun endlich eine entsprechende Monitoringstelle aufgebaut.

2. **Frage:** *Wann soll der angekündigte Aktionsplan der Bundesregierung (vgl. Ausschussdrucksache 19(13)74) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Kraft treten, und inwieweit wurde die Zivilgesellschaft in die Konzeption dieses Aktionsplans einbezogen bzw. soll noch einbezogen werden?*



Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht in weiterer Umsetzung des Übereinkommens ein Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen vor. Schwerpunkte dieses Aktionsprogramms sind der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ als ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm (Finanzrahmen: rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024) sowie die Initiative „Stärker als Gewalt“.

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte treibt die Bundesregierung auch im Jahr 2021 mit hoher Priorität voran. Einen besonderen Schwerpunkt in der Politik zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im vergangenen wie im laufenden Jahr bilden Maßnahmen, die darauf zielen, den Zugang zu Schutz und Beratung bei Gewalt auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu erleichtern. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die zusätzliche Erstellung eines Aktionsplans derzeit nicht vorgesehen.

Bewertung: Noch in der Vorhabenplanung für 2020 hat Ministerin Giffey angekündigt, dass ihr Ministerium einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen erarbeitet. Nun ist von einem Aktionsplan oder auch von einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention keine Rede mehr. Hier missachtet Deutschland die Konvention, in der es heißt: „Um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zusammenzuführen, müssen nationale Aktionspläne erstellt werden.“

3. **Frage:** *Welche konkreten Ergebnisse hat der Runde Tisch gegen Gewalt an Frauen ergeben, der am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat und zum Ziel hatte, die finanzielle Absicherung und Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder voranzubringen?*

Antwort: Beim Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in eigener Zuständigkeit an dem bedarfsgerechten Ausbau und der Weiterentwicklung der Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Ein Ergebnis des Runden Tisches ist die Ausgestaltung der Kooperation zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in Form einer Verwaltungsvereinbarung.

Mit dem Programm will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen Länder und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems unterstützen und den Ausbau und die Erprobung neuer Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder anschieben. Dazu plant der Bund in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich 30 Mio. Euro für den Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Hilfeeinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte zur Verfügung zu stellen.

Derzeit werden am Runden Tisch – entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag – die Möglichkeiten einer bundesgesetzlichen Regelung zur kontinuierlichen Absicherung der Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen geprüft. Die Beratungen sind in der 4. Sitzung des



Runden Tisches im Juni 2020 gestartet. Bis zur nächsten Sitzung im Frühjahr 2021 sollen hierzu Eckpunkte erarbeitet werden.

Bewertung: Ein erklärtes Ziel vom Runden Tisch war die Frage der Frauenhausfinanzierung zwischen Bund und Ländern zu klären. Bisher liegen zu diesem Vorhaben keine Ergebnisse vor. Angeblich sollen diese nach dem nächsten Treffen im Frühjahr präsentiert werden. Erste Aussagen von Frau Giffey weisen darauf hin, dass es schwierig ist zu einer Einigung zu kommen. Die Ministerin strebt einen Rechtsanspruch an, womit dabei jedoch die Finanzierungsfrage nicht geklärt wäre.

4. **Frage:** *Inwiefern konnten mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ Konzepte zur Schließung der bekannten Lücken im Hilfesystem erprobt werden und wie soll es mit diesen Konzepten nach der Erprobung weitergehen?*

Antwort: Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen unterstützen. Zur Erreichung dieses Ziels sind im Programm zwei Förderlinien vorgesehen: Eine Innovations- und eine Investitionslinie.

Die Förderschwerpunkte des Innovationsteils (Laufzeit: 2019-2022, geplanter Finanzumfang: Insgesamt 21 Mio. Euro für die gesamte Laufzeit) liegen in den Bereichen Qualifizierung zur zielgruppengerechten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Verbesserung des Zugangs zu Versorgung und Beratung, Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote, Anpassung an neue Herausforderungen sowie Täterarbeit und Prävention. Hier wurden in 2019 erste Projekte auf Bundesebene gestartet. Mit Erlass der Förderleitlinie am 20. April 2020 wurde auch eine Förderung innovativer Projekte in den Ländern ermöglicht.

Im Investitionsteil (Laufzeit: 2020-2024; geplanter Finanzumfang: 30 Mio. Euro pro Jahr) des Bundesförderprogramms werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte gefördert. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt. Die Grundsätze der Förderung sind in der am 18. Februar 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinie niedergelegt. Es ist auf Grund der bislang kurzen Programmlaufzeit nicht möglich, bereits eine Bewertung einzelner Konzepte vorzunehmen. So befinden sich die Projekte im Investivteil meist noch in der Phase zur Planung der Bauten. Viele der Innovationsprojekte verfolgen einen nachhaltigen und meist einen überjährigen Ansatz. Die Ergebnisse sollen dem gesamten Hilfesystem zu Gute kommen. Als erstes Projekt wurde die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) zur Gewährleistung einer qualifizierten und flächendeckenden Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt in Deutschland abgeschlossen. Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus der Studie finden Sie unter:

<https://www.institutfuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/akutversorgung-nach-sexualisierter-gewalt>.



Eine Gesamtevaluation des Bundesförderprogramms ist selbstverständlich vorgesehen. Auf deren Grundlage wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, gemeinsam mit den betroffenen Ressorts und nicht zuletzt mit den für die Einrichtung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen regelzuständigen Ländern, beraten, welche der erprobten Maßnahmen für eine Umsetzung in der Fläche bzw. für eine Implementierung in der Praxis geeignet sind.

Bewertung: Aufgrund der bisherigen kurzen Programmlaufzeit und der noch nicht vorhandenen Evaluation, ist es noch nicht möglich zu bewerten, ob mit den durchgeführten Konzepten die „Lücken im Hilfesystem“ geschlossen werden können. Solange es jedoch keine Lösung für die grundsätzliche Frage der Finanzierung des Hilfesystems gibt, sind solche Programme ein Herumdoktern an Symptomen, statt eine Bekämpfung der Ursachen. (s. Frage 3 + 6)

5. **Frage:** *Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Femizide zu erkennen, eine Übersicht über die genaue Anzahl zu erhalten und zukünftig zu verhindern?*

Antwort: Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dieser Gewalt wird in Deutschland auf allen staatlichen Ebenen und durch ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungssystem entschieden begegnet. Aktuell fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau der unabhängigen Berichterstattungs- bzw. Monitoringstelle(n) auf Bundesebene zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu Menschenhandel. Das Projekt ist beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt. Ein Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur Datensammlung und Forschung, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und gegen Menschenhandel künftig noch effektiver zu steuern. Hierunter fällt auch das Themenfeld "Tötungsdelikte an Frauen".

Der Begriff „Femizid“ ist kein rechtlich definierter Begriff, der eine eindeutige statistische Einordnung für eine trennscharfe Übersicht ermöglichen würde. Je nachdem welche Auslegung zugrunde gelegt wird, reicht das Verständnis von einer sehr weiten Auslegung (jede Tötung einer Frau oder eines Mädchens) bis hin zu einer engen Auslegung (vorsätzliche Tötung einer Frau oder eines Mädchens wegen ihres Geschlechts). Weiterhin lassen sich unter dem Begriff „Femizid“ unterschiedliche Ausprägungsformen und Typen subsumieren, wie beispielsweise der Mord im Namen der Ehre oder der Mord einer Frau innerhalb oder außerhalb einer Partnerbeziehung.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" kofinanziert das BMFSFJ das Projekt "FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene" des Instituts für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Das Projekt wird durch die EU im Rahmen des Rights, Equality and Citizenship-Programms gefördert. Ziel ist es, in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Mitgliedsstaaten auf nationaler und europäischer Ebene Strategien zur Verhinderung von Tötungsdelikten an Frauen zu entwickeln und zu stärken sowie diese in Praxis und Politik zu implementieren. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland leisten und langfristig genutzt werden können.



Die Forschungsarbeit in diesem Bereich und die daraus abzuleitenden Präventionsstrategien sollen der Sensibilisierung und Aufklärung der Fachpraxis, der breiten Öffentlichkeit und der Politik dienen.

Bewertung: In Bezug auf die Datenlage von Femiziden verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Monitoringstelle zur Istanbul-Konvention, die momentan am Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet wird und wofür noch kein Konzept vorliegt (s. Frage 1). Aufgrund des fehlenden Konzeptes lässt sich momentan nicht sagen, ob bei dieser Stelle auch umfangreiche Daten zu Femiziden erhoben werden oder nicht. Eins ist aber klar: mit diesem Verweis macht die Regierung deutlich, dass aktuell keine umfangreichen Daten zu Femiziden vorliegen. Dies wird in der Antwort nur nicht eingestanden.

Die Regierung weist zurecht darauf hin, dass keine allgemeingültige Definition für Deutschland zum Begriff „Femizide“ vorliegt. Sie haben das Problem somit erkannt, aber wollen dieses Problem scheinbar ungelöst lassen. Dabei wäre eine Definition die Grundlage, um die entsprechenden Daten erheben und daraus entsprechende Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.

Es ist gut, dass das Ministerium das Projekt "FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene" fördert. Noch besser wäre es allerdings, eine eigene Femizid-Beobachtungsstelle einzurichten, die die entsprechenden Daten erhebt, Forschung betreibt und Präventionskonzepte erarbeitet, wie es von uns gefordert wird (vgl. BT-DS 19/23999)

6. **Frage:** *Wann wird der Abschlussbericht des Modellprojektes "Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor häuslicher Gewalt" veröffentlicht und wie soll mit den gewonnenen Erkenntnissen weiter verfahren werden?*

Antwort: Das Bundesmodellprojekt besteht aus fünf Länderbausteinen sowie einer wissenschaftlichen Begleitung, die mit Bundesmitteln finanziert wurden. Die beteiligten Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt führten im Rahmen des Projektes eigenständige Projekte durch, deren Ergebnisse auf den Webseiten der Länder abrufbar sind.

Der Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten wissenschaftlichen Begleitung wird voraussichtlich im 1. Quartal 2021 veröffentlicht. Pandemiebedingt haben sich die für eine Veröffentlichung erforderlichen Vorarbeiten (Lektorat) verzögert. Die im Abschlussbericht dargestellten Ergebnisse sollen dazu beitragen, dass künftige Initiativen in Bund, Ländern und Kommunen eine tragfähige Basis für eine koordinierte Weiterentwicklung in diesem Feld bilden können.

Bewertung: Wir sehen das ganze Modellprojekt kritisch, da die Probleme der Frauenhäuser bzw. der Frauenhausfinanzierung seit Jahren auf dem Tisch liegen. Jedes weitere Modellprojekt, jede weitere Studie wird die Probleme nicht lösen, sondern im Gegenteil zu einer Verzögerung der Lösung des Problems führen. Der Abschlussbericht wird vermutlich auch wieder mal die bestehenden Probleme aufzeigen, und somit ist es auch keine Überraschung, dass auch die Veröffentlichung des Abschlussberichts verzögert wird. (s. Frage 3 + 4)



7. **Frage:** *Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ um insbesondere Gewalt gegen ältere Frauen in Zeiten der jetzigen COVID-19 Pandemie zu bekämpfen, und wie gewährleistet sie, dass gewaltbetroffene ältere Frauen in das bestehende Hilfesystem integriert werden?*

Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen.

Die Bundesländer, die primär für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen vor Ort zuständig sind, haben auch während der Corona-Pandemie vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Angebote ergriffen. Ältere Frauen haben dabei die Möglichkeit, in den verschiedenen Einrichtungen zum Schutz von Opfern von Gewalt die gleichen Angebote wahrzunehmen wie Mädchen und Frauen in jüngerem Alter. Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben.

Das von der Bundesregierung in 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen und für Frauen aller Altersgruppen. Es wurde und wird weiterhin alles getan, um den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Hilfetelefons trotz der Infektionslage aufrechtzuerhalten. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nicht-investiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, darunter z.B. auch ältere Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

Im Investitionsteil des Bundesförderprogramms werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfeeinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte im Umfang von nach jetziger Planung 30 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2024 gefördert. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichende Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt. Dies wird auch älteren Frauen den Zugang zum Hilfesystem erleichtern. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ - Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen besser ausstatten“.



Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit - für Technik sowie für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen aller Altersgruppen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Gemeinsam mit Deutschlands großen Lebensmitteleinzelhändlern hat das BMFSFJ am 29. April 2020 die bundesweite Aktion „Zuhause nicht sicher?“ gestartet. Tausende Märkte folgten dem Aufruf der Initiative und beteiligten sich an der bundesweiten Aktion gegen häusliche Gewalt. Sie brachten Plakataufrufe an zentralen Stellen in den Märkten an und platzierten die wichtigen Informationen in Newslettern, auf Webseiten, Kassenzetteln und Produkten.

Die Nachbarschaft im direkten Umfeld ist bei Gewalt in Familie und Partnerschaft besonders wichtig, um Betroffenen und ihrem Umfeld zu zeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gegen Gewaltsituationen im häuslichen Umfeld gibt und wo sie Hilfeangebote finden. Deshalb startete die Initiative „Stärker als Gewalt“ im November 2020 die Aktion „Unsere Nachbarschaft ist #Stärker als Gewalt“. In Kooperation mit Unterstützerinnen und Unterstützern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft macht die Aktion auf die Initiative „Stärker als Gewalt“ und ihre Website mit Informationen, Tipps und Hilfeangeboten aufmerksam. Jede und jeder Einzelne kann bei der Aktion mitmachen und sich aktiv gegen häusliche Gewalt einsetzen.

Alle interessierten Unternehmen, Verwaltungen, Vereine oder Privatpersonen, die die Nachbarschaftsaktion unterstützen wollen, finden die Materialien direkt zum Download auf der Website der Initiative www.staerker-als-gewalt.de. Die Initiative „Stärker als Gewalt“ wird in 2021 fortgesetzt.

Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass die Verbreitung und Häufigkeit von Gewalt in Partnerschaften im höheren Alter anteilig deutlich zurückgehen. Gleichwohl kommt auch Gewalt im höheren und hohen Lebensalter vor. Zur häuslichen Gewalt gegen ältere Frauen in Partnerschaften während der Corona-Pandemie und ob diese gestiegen sei, liegen der Bundesregierung keine aktuellen Erkenntnisse vor. Der Begriff häusliche Gewalt zielt nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht nur auf das häusliche Umfeld ab, sondern auch auf Pflegeeinrichtungen und auf das Verhältnis zwischen den Generationen. Das Corona-Virus hat in stationären Pflegeeinrichtungen dazu geführt, dass zum Schutz der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner Kontaktbeschränkungen bis hin zu Isolation und Besuchs- und Ausgangsverboten notwendig wurden. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür besser gestalten zu können, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), gefördert durch Mittel des BMFSFJ, ein Rechtsgutachten zu Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen in Auftrag gegeben, eine Fachtagung zum Thema „Soziale Teilhabe von Menschen in Alten- und Pflegeheimen auch unter Corona-Bedingungen sicherstellen“ durchgeführt sowie Empfehlungen zu den Mindestanforderungen zur Verwirklichung des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte von Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen formuliert.

Bewertung: Auf unsere Frage antwortet die Bundesregierung sehr ausführlich und listet alle Vorhaben im Themenbereich Häusliche Gewalt auf. Diese richten sich jedoch an *alle* gewaltbetroffenen Frauen. Spezielle Vorhaben, die insbesondere die Situation von älteren Frauen im Blick haben, finden sich nicht darunter. Da nützt auch kein Verweis auf die Situation in Pflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie. Es bleibt völlig unklar, inwieweit die genannten Projekte zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen bei Gewalt dienen sollen.



8. **Frage:** *Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – insbesondere in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie –, um Artikel 18 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umzusetzen und alle Frauen mit Behinderungen vor Gewalttaten zu schützen?*

Antwort: Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Frauen mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Eine entsprechende Verpflichtung, wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte in diesem Zusammenhang zu schaffen, ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Um wichtige Punkte einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie herauszuarbeiten, fand im November 2019 ein Workshop des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit über 40 Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Verbänden statt, in dem ein breiter und offener Austausch zu Eckpunkten eines möglichen Gewaltschutzkonzepts für Menschen mit Behinderungen erfolgte.

Das BMAS hat außerdem zum 1. August 2020 die Erhebung „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland“ in Auftrag gegeben. Diese ist für eine Dauer von zwölf Monaten angelegt und soll der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage dienen und zentrale sowie wissenschaftlich fundierte Politikempfehlungen geben, um Ebenen übergreifend den Gewaltschutz weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, mit einem Gesetzesentwurf des BMAS zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) dem Bundesgesetzgeber vorzuschlagen, eine Gewaltschutzregelung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) aufzunehmen. Die Vorschrift soll Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Insbesondere Frauen und Kinder sollen geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen gesetzlich verpflichtet werden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt Maßnahmen um, die den Schutz von Frauen mit Behinderung umfassen: Mit dem am 18. September 2018 von Frau Bundesministerin Franziska Giffey ins Leben gerufenen Runden Tisch "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" arbeiten Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in ihrer Zuständigkeit nach der föderalen Grundordnung in Deutschland daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können.

In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Deutschland im Jahr 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Das Hilfetelefon richtet sich mit seinem barrierefreien Beratungsangebot ausdrücklich auch an Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Die Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte und auch speziell für die Beratung von Frauen mit Behinderungen geschult. Beratungsgespräche können bei Bedarf in leichter Sprache oder mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschung geführt werden.

Im investiven Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stellt der Bund in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt bis zu mindestens 120 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte. Diese sollen in erster Linie der weiteren



Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, darunter auch Frauen mit Behinderungen, dienen.

Im Rahmen des innovativen Teils des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird das Projekt Hilfesystem 2.0 gefördert. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) umgesetzt. Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn für das Hilfesystem bereit – für Technik und für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater sowie durch qualifizierte Sprachmittlung (u.a. Gebärdensprache). Dies wird es auch Frauen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind, erleichtern, trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Des Weiteren fördert das BMFSFJ die Projekte „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ und „Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen stark machen“ des Weibernetz e.V., der einzig bundesweit politisch tätigen Interessenvertretung von behinderten Frauen für behinderte Frauen. Seit 2017 wurden durch eine Novellierung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung Frauenbeauftragte in allen Werkstätten für behinderte Menschen verpflichtend etabliert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zum Gewaltschutz.

Mit der bundesweiten Öffentlichkeitsinitiative #Stärker als Gewalt verfolgt das BMFSFJ unter anderem das Ziel, die Gesellschaft für das Thema Häusliche Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und Betroffene zur Inanspruchnahme der bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote zu ermutigen. Die konkrete Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen ist Teil des Programms.

Bewertung: Die Bundesregierung listet hier eine Reihe an Maßnahmen zum Gewaltschutz von Frauen, ohne jedoch auf die spezifischen Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen aufgrund der COVID-19 Pandemie einzugehen. Zum 1. August hat das BMAS eine zwölf monatige Erhebung zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben“, deren Ergebnisse abzuwarten sind. Darüber hinaus ist ein Gesetzentwurf geplant, der dem Bundesgesetzgeber vorschlagen wird, Leistungserbringer von Reha- und Teilhabeleistungen verpflichtet, Menschen mit Beeinträchtigung von Gewalt zu schützen.

9. **Frage:** *Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Sterilisationen auf der Basis unzureichender Aufklärung und unwirksamer Einwilligungen entgegenzuwirken und insbesondere die menschenrechtsorientierte Aus- und Fortbildung der involvierten Fachkräfte und Ärzt:innen sicherzustellen, wie es in Artikel 39 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ gefordert wird?*

Antwort: Die ärztliche Ausbildung zielt darauf ab, den Studierenden im Verlauf ihres Studiums auch die ethischen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für das ärztliche Handeln von Bedeutung sind. Dazu gehört auch, dass Medizinstudierende so ausgebildet werden, dass keine Sterilisationen auf der Basis unzureichender Aufklärung und unwirksamer Einwilligungen durchgeführt werden. Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) gibt dafür den rechtlichen Rahmen vor. Die konkrete Ausgestaltung der Curricula fällt in die Zuständigkeit der Länder und dort der medizinischen Fakultäten. Diese können sich dabei am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) orientieren. Dieser ist derzeit für die Fakultäten noch unverbindlich. Der NKLM enthält ein Lernziel, das Menschenrechtsfragen umfasst,



sowie zahlreiche Lernziele zur ärztlichen Aufklärung und darauf basierender Einwilligung von Patientinnen und Patienten in die Behandlung.

Der Referentenentwurf für die Reform der ÄApprO vom 17. November 2020 sieht in Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ vor, dass der NKLM verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums wird. Zudem werden die Aufklärung der Patientinnen und Patienten und die Beachtung des Patientenwillens ausdrücklich in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte aufgenommen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sieht vor, dass die Absolventinnen und Absolventen die physiologischen Prozesse während Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert fördern und leiten. Sie erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind und gewährleisten eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise. Im Hinblick auf Fragen der Familienplanung beraten sie die Frau und klären sie angemessen auf. Die Absolventinnen und Absolventen erkennen außerdem belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin. Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt für den Kompetenzerwerb ethisch reflektiertes Handeln vor, insbesondere, dass die Absolventinnen und Absolventen Menschenrechte, Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen respektieren. Die Zuständigkeit für die Fortbildung von Hebammen, Pflegekräften sowie Ärztinnen und Ärzten liegt bei den Ländern beziehungsweise bei den Landesärzte- und – soweit eingerichtet – den Landespflegekammern.

Bewertung: Die BR konzentriert sich in ihrer Antwort lediglich auf die Ausbildung des Fachpersonals. Weiter wesentliche Punkte um „Zwangssterilisation“ zu verhindern, wie z.B. den Zugang zu Unterstützungsangeboten wie z.B. Assistenz zur Elternschaft, barrierefreie Zugänge zu umfassender, unabhängiger Beratung und die Streichung des § 1905 ignoriert sie schlichtweg.

10. Frage: *Inwiefern wird das Thema Häusliche Gewalt und die entsprechenden Anforderungen des Artikels 13 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ bei den geplanten Reformen zur Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht sowie ggf. weiteren rechtlichen Regelungen in Bezug auf Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt und wie wird damit sichergestellt, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Gewaltopfers oder der gemeinsamen Kinder gefährdet?*

Antwort: Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Thema, dies wird auch im Koalitionsvertrag hervorgehoben. Dort heißt es in Zeile 876/877: „Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.“

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu etwaigen Änderungen der bestehenden Rechtslage im Rahmen der geplanten Reform zum Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht sind noch nicht abgeschlossen. Zu konkreten Inhalten können daher keine Angaben gemacht werden.

Bewertung: zusammen mit Frage 11



11. **Frage:** *Wann veröffentlicht die Bundesregierung die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 74) und sollen die Ergebnisse noch in den Gesetzgebungsprozess zum Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht einbezogen werden und wenn nein, warum nicht?*

Antwort: Die Ergebnisse der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ sollen im Jahr 2021 veröffentlicht werden. Die Studiennehmer und Frau Prof. Dr. Walper unternehmen umfassende Anstrengungen dafür. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse prüfen, wenn die Studie veröffentlicht worden ist.

Bewertung: Im Koalitionsvertrag (2017 sic!) wurde vereinbart, dass das Umgangsrecht in Fällen von häuslicher Gewalt nicht dem Gewaltschutz zuwiderlaufen darf. In der Praxis ist es leider häufig der Fall, dass der gewalttätige Vater Umgang mit seinem Kind haben darf und es darüber immer wieder zu Gewalttaten gegenüber der Mutter kommt. Das Justizministerium hatte dazu die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ auf den Weg gebracht. Obwohl diese Studie schon lange abgeschlossen ist, wurde die Ergebnisse bisher vom Justizministerium zurückgehalten. Wir erwarten die zügige Veröffentlichung der Studie und die Berücksichtigung der Ergebnisse u.a. für die geplante Reform des „Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht“.

12. **Frage:** *Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren zu sexualisierter und bzw. oder häuslicher Gewalt an Frauen und Mädchen seit dem Inkrafttreten der Anforderungen des "Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" 2018 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach aufgenommenen und eingestellten Verfahren und nach Verfahren, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen betreffen)?*

Antwort: Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Statistik „Staatsanwaltschaften“, die vom Statistischen Bundesamt als Fachserie 10 Reihe 2.6 jährlich herausgegeben wird, weist als Verfahrenserhebung die Tätigkeit der Staats- und Staatsanwaltschaften nach. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Ausgangsstatistik. Dies bedeutet, dass der Eingang strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nicht erfasst wird, sondern erst die Abschlussentscheidungen der Staats- und Staatsanwaltschaften. Neben der Differenzierung nach Art der Abschlussentscheidung erfolgt in der Statistik „Staatsanwaltschaften“ zwar auch eine Differenzierung nach einem Sachgebetskatalog („Art der Strafsache“). Hier werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gesondert ausgewiesen. Es werden aber weder Angaben zum Opfer (Geschlecht, besondere Vulnerabilität) noch Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung erfasst.

Bewertung: Wie so oft, wenn es um Daten zu Gewalt an Frauen geht, verfügt die Bundesregierung auch in diesem Fall über keinerlei Daten. So hat sie auch keinerlei Kenntnisse darüber, ob insbesondere in Hinblick auf Frauen mit Beeinträchtigung die Anzahl der Ermittlungsverfahren zu- oder abgenommen hat.



13. **Frage:** *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der letzten Reform des Paragraphen 177 der Strafprozessordnung, die im Zuge des Ratifizierungsprozesses des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umgesetzt wurde bzw. wenn keine Erkenntnisse vorliegen, plant die Bundesregierung eine Evaluierung des Gesetzes?*

Antwort: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft fortwährend, ob die bestehenden strafrechtlichen Instrumentarien im Strafgesetzbuch ausreichend sind. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn – wie hier – keine gesetzliche Evaluierungspflicht vorgesehen ist. Grundlage für diese fortwährende Prüfung sind neben der aktuellen Rechtsprechung und den vorhandenen Daten der Strafrechtspflegestatistiken auch einzelne Rückmeldungen aus der Praxis. Angesichts des erst Ende 2016 erfolgten Inkrafttretens des neuen § 177 StGB liegen Erkenntnisse für eine umfassende Bewertung des Straftatbestands noch nicht vor. Die dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bislang vorliegenden Berichte aus der Praxis lassen jedoch darauf schließen, dass es bei der Anwendung der neuen Vorschrift keine grundlegenden Probleme gibt. Inzwischen liegen auch erste höchstrichterliche Entscheidungen vor.

Bewertung: Aufgrund einer fehlenden Evaluation des neuen Gesetzes ist unklar, ob die Reform des Paragraphen 177 in 2016 zu einer verbesserten Rechtsprechung – und somit zur mehr Verurteilungen – in Fällen von sexualisierter Gewalt geführt hat.

14. **Frage:** *Plant die Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das Recht auf kostenfreie Psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auszuweiten?*

Antwort: Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Die Konvention erfordert nicht die Ausweitung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Bisher haben in Deutschland minderjährige Opfer von Sexualdelikten und schweren Gewaltdelikten einen Anspruch auf für sie kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Bei erwachsenen Opfern von Sexualdelikten und schweren Gewaltdelikten steht die kostenfreie Beiordnung unter der Voraussetzung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Unter die schweren Gewaltdelikte können auch schwere Fälle der häuslichen Gewalt fallen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, inwieweit Verletzten von häuslicher Gewalt künftig generell ein Anspruch auf kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zustehen sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit bei erwachsenen Verletzten auf die Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann. Eine Erweiterung der kostenfreien Beiordnung würde im Einklang mit der Strategie der EU-Kommission für die Rechte von Opfern 2020 – 2025 vom 24. Juni 2020 stehen, nach der Opfer von häuslicher Gewalt als besonders schutzbedürftig anerkannt sind.



Bewertung: Seit dem 1. Januar 2017 haben Opfer von bestimmten Straftaten einen Anspruch auf kostenfreie professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens (psychosoziale Prozessbegleitung). Leider dies gilt jedoch nicht für alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Zwar können sich theoretisch alle Betroffenen der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen, doch häufig müssen sie das aus dem eigenen Geldbeutel bezahlen. In vielen Fällen ist dies den Betroffenen finanziell nicht möglich, so dass ihren Schutzbedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Kostenfreie Psychosoziale Prozessbegleitung muss allen Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt kostenlos zur Verfügung stehen. (vgl. Art. 55 Abs. 2 IK)

15. Frage: *Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die in Artikel 15 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) geforderten Aus- und Fortbildungen von den zuständigen Ländern geleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungen von Dr. Martin Modlinger, der durch sein Projekt „Frag den Staat“ herausgefunden hat, dass zahlreiche Gerichte keine entsprechenden Fortbildungen anbieten (vgl. <https://fragdenstaat.de/projekt/aktivitaeten-zur-istanbul-konvention/>)?*

Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Verantwortung zu ergreifen. Für die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst sind die Länder zuständig. Fortbildungen zum Themengebiet Gewalt gegen Frauen werden unter anderem von der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland angeboten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zum Beispiel wiederholt an der Deutschen Richterakademie eine Tagung mit dem Titel "Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff - die "Nein-heißt-Nein-Lösung" im Strafgesetzbuch ausgerichtet, in der es nicht nur um die neuen Straftatbestände im Sexualstrafrecht, sondern auch um den Opferschutz im Strafprozess geht. Der Umgang mit Gewalt gegen Frauen und die Bedeutung der Istanbul-Konvention für den Strafprozess sind Themen, die in der Tagung aufgegriffen werden.

Die Länder bieten weitere Veranstaltungen auf Landesebene an. Eine detaillierte Aufstellung über Aus- und Fortbildungen der Länder gemäß Artikel 15 der Istanbul-Konvention enthält der Erste Staatenbericht 2020 der Bundesrepublik Deutschland im Anhang unter 3.2. Prävention ab Seite 56 unter folgendem Link:

<https://www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/greviostaatenbericht-2020-data.pdf> .

Der Staatenbericht wurde im Zuge des GREVIO-Monitoringverfahrens erstellt und am 1. September 2020 beim Europarat eingereicht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes weitere Aus- und Fortbildungen in Umsetzung des Artikels 15 der Istanbul-Konvention durchgeführt. So wird beispielsweise in der Ausbildung des kriminalpolizeilichen Nachwuchses beim Bundeskriminalamt durch den Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes im Rahmen des Bachelorstudienganges (B.A.)



„Kriminalvollzugsdienst im BKA“ das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in mehreren Pflichtmodulen abgebildet, sodass die Studierenden die vermittelten Inhalte in den Gesamtkontext der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung einordnen können.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Bundespolizei wird eine Grundbefähigung zur Opferansprache bei allen Laufbahngruppen vermittelt. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächste Angehörigen und ihnen nächstehender Personen ist eine wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen wird. Die Menschenrechtsausbildung zur Vermeidung von Diskriminierung in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen ist bei der Bundespolizei (BPOL) selbstverständlich.

Der Bund unterstützt seit Mai 2019 im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" die Entwicklung eines interdisziplinären E-Learning Kurses zum Themenbereich "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt", der sich an alle Akteurinnen und Akteure im Feld von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt richtet. Die Fortbildung richtet sich neben den Fachkräften in Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen, Interventionsstellen, und Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexueller Gewalt, auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie an Fachpersonal, das an Schnittstellen des Hilfesystems arbeitet. Darunter fallen z. B. Fachkräfte in der sozialpädagogischen Familienhilfe, der Familiengerichtsbarkeit, insbesondere Familienrichterinnen und Familienrichter, Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände sowie familienpsychologische Sachverständige, sowie Fachkräfte bei der Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch medizinisches Fachpersonal und Fachkräfte in der Täterarbeit. In der Begleitforschung wird das Kursprogramm regelmäßig evaluiert, um die Lernplattform und die Lerninhalte kontinuierlich zu verbessern. Weitere Aus- und Fortbildungen auf Bundesebene werden im oben genannten Ersten Staatenbericht 2020 der Bundesrepublik Deutschland im Kapitel III. C. ab Seite 20 dargestellt.

Daneben gibt es Fortbildungsangebote der Europäischen Richterakademie und auch des Europäischen Justiziellen Trainings Netzwerks (EJTN) zu diesem Themenbereich.

Bewertung: Bzgl. Fort- und Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen schiebt die Regierung die Verantwortung vorrangig auf die Länder. Das alleine reicht aber nicht aus. Wir brauchen verpflichtende Teilnahmen an Fortbildungen für die gesamte Staatsanwaltschaft und das Richterwesen zu geschlechtsbezogener Gewalt. Diese könnten unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Richtergesetz verankert werden. Darüber hinaus müssen Polizeikräfte (die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind) durch Aus- und Fortbildungen in die Lage versetzt werden, Risiken richtig einzuschätzen.

16. **Frage:** *Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in der Rechtsprechung bei Tötungsdelikten an Frauen durch den ehemaligen Partner der Artikel 46(a) des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ berücksichtigt wird und somit bei der Strafzumessung das Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer als strafschärfender Grund berücksichtigt wird und nicht als strafmildernd oder plant sie, falls dies nicht sichergestellt ist, hierfür gegebenenfalls eine gesetzgeberische Intervention oder eine andere Gesetzesänderung?*

Antwort: Artikel 46 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet



die Vertragsparteien dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Gerichte bei der Festsetzung des Strafmaßes den Umstand strafscharfend berücksichtigen können, dass es sich um eine (Ex-)Partnerin gehandelt hat.

Das geltende Recht ermöglicht eine solche Berücksichtigung der Täter-Opfer-Beziehung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Tötungsdelikte unabhängig vom Geschlecht des Opfers als Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches – StGB), Totschlag (§ 212 StGB) oder Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) unter Strafe gestellt sind. Das Mordmerkmal des „niedrigen Beweggrundes“ (§ 211 Absatz 2 StGB) kommt in Betracht, wenn eine Tötung Hass oder Verachtung gegenüber Frauen gerade wegen ihres Geschlechts ausdrücken soll. Es liegt vor, wenn das Motiv der Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert ist und auf tiefster Stufe steht. Das ist für jedem Einzelfall zu beurteilen. Nutzt der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers aus, kommt das Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht. Ein zwischen Täter und Opfer bestehendes Vertrauensverhältnis kann hierbei berücksichtigt werden. Der Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet. Bei dieser sogenannten Punktstrafe verbleibt für die Berücksichtigung von Strafzumessungstatsachen demgemäß kein Raum.

Für alle anderen Delikte gilt die Strafzumessungsregel des § 46 Absatz 2 StGB. Diese erfasst insbesondere die Beweggründe und Ziele sowie die Gesinnung des Täters. Damit kann grundsätzlich auch der Fall strafscharfend erfasst werden, bei dem jemand ein bestehendes Vertrauensverhältnis für die Begehung einer Straftat oder bei der Begehung einer solchen ausnutzt. Die Strafzumessung im konkreten Fall obliegt dem mit der Sache befassten, unabhängigen Gericht.

Bewertung: Artikel 46 a der Istanbul-Konvention fordert die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden kann, wenn die Tatbegehung durch den (Ex-)Ehemann oder (Ex-)Partner erfolgte. Dies sieht die Bundesregierung durch die geltende Rechtsprechung in Deutschland erfüllt und erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf. Aber: Noch immer werden Trennungstötungen nicht grundsätzlich in der Fallgruppe der „niedrigen Beweggründe“ geführt. Viel zu oft passiert es noch, dass ein bestehendes Vertrauensverhältnis als strafmildernd, und nicht als strafscharfend berücksichtigt wird. Hierfür bedarf es einer Klarstellung seitens des Gesetzgebers.

17. Frage: *In welcher Art und Weise setzt die Bundesregierung das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" mit Blick auf digitale Gewalt gegen Frauen um, insbesondere im Hinblick auf Studien zur Erhebung des Ausmaßes digitaler Gewalt, der Errichtung spezialisierter Staatsanwaltschaften und/oder der angemessenen Ausstattung von Frauenberatungsstellen, damit diese zukünftig verstärkt zu digitaler Gewalt beraten können, und welche weiteren Pläne verfolgt sie zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt?*

Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen bilden aus Sicht der Bundesregierung einen integralen Bestandteil der Umsetzung des Übereinkommens des



Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Zur Frage der Anwendbarkeit der Istanbul-Konvention und zum Begriff der digitalen Gewalt wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Digitale Gewalt gegen Frauen“ der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache 19/6174, siehe Antworten zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2) verwiesen.

In Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt plant das BMFSFJ derzeit in Absprache mit BMI und BKA eine neue repräsentative und erstmals geschlechtervergleichende Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männern. Diese Studie soll ein breites Spektrum von Gewaltformen in den Blick nehmen. Auch digitale Gewalt wird bei den Befragungen eine Rolle spielen.

Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist eine Frage der Behördenorganisation, die nach § 143 Absatz 4 GVG zulässig ist und in den Zuständigkeitsbereich der Landesjustizverwaltungen fällt. Für das Vorhandensein und die Ausstattung von Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und anderen Facheinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt sind primär die Bundesländer zuständig.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat die Bundesregierung im Jahr 2013 auf gesetzlicher Grundlage das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet, um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein kostenfreies, rund um die Uhr telefonisch unter der Nummer 08000 116 016 oder online erreichbares, mehrsprachiges, barrierefreies und anonymes Beratungsangebot. Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt, dazu zählt ausdrücklich auch digitale Gewalt gegen Frauen. Das Hilfetelefon wird von gewaltbetroffenen Frauen, Personen aus deren sozialem Umfeld und Fachkräften genutzt. Zugleich bietet die Webseite www.hilfetelefon.de Zugang zu Informationen und Beratung.

Im Oktober 2020 ist die zentrale Opferschutzplattform (<http://hilfe-info.de>) im Internet gestartet. Damit wird der Zugang zu Informationen für Betroffene von Straftaten erleichtert. Die Opferschutzplattform beinhaltet Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, u. a. zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen und psychologischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren. Über den Beratungsstellen-Finder können Betroffene eine Opferhilfeeinrichtung in ihrer Nähe suchen. Die Opferschutzplattform enthält auch zahlreiche Video- und Audiointerviews sowie Erklärvideos, um die Informationen für Betroffene leicht zugänglich zu machen. Die Informationen sind u. a. nach bestimmten Betroffenengruppen sowie deliktsspezifisch gebündelt und beinhalten auch Informationen für Frauen, die Opfer von digitaler Gewalt geworden sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen gerade während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist das Ziel eines im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ durch das BMFSFJ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ – Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie“. Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit - für Technik sowie für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet damit Beratungsstellen die Möglichkeit, sowohl das technische Equipment auf den aktuellen Stand zu bringen als auch die Kompetenzen der Beratenden - auch im Hinblick auf die Beratung in Fällen digitaler Gewalt - zu stärken.



Dies wird es denjenigen Frauen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, erleichtern, trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ ebenfalls im Rahmen des Bundesförderprogramms derzeit zwei weitere Projekte, die sich auf digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen fokussieren:

1. Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt: Hilfen für Betroffene und Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems (Kurz: „Aktiv gegen digitale Gewalt“) des bff- Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Das Projekt fokussiert sich mit seinen Maßnahmen auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und schwerpunktmäßig auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene. Weitere Informationen unter <https://www.aktiv-gegendigitale-gewalt.de/de/>.

2. Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus; Projekt der Frauenhauskoordinierung (FHK). Mit der Umsetzung des Projektes unterstützt die FHK die Frauenhäuser bundesweit bei der Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt und zur Datensicherheit von Bewohnerinnen, ihren Kindern und der Mitarbeiterinnen. Dazu wird abschließend ein Schutzkonzept erstellt. Weitere Informationen unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/digitale-gewalt/>.

Die Information über verschiedene Formen von Gewalt und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu diesem Thema ist Inhalt der bundesweiten Initiative #Stärker als Gewalt des BMFSFJ. Sie ist Teil des Aktionsprogrammes der Bundesregierung „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und setzt sich dafür ein, dass mehr betroffene Frauen und Männer den Mut haben und sich wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Die Kampagne möchte erreichen, dass mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinsehen und helfen.

Von September bis Oktober 2020 legte die Initiative einen thematischen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von digitaler Gewalt. Höhepunkt war ein Aktionstag gegen digitale Gewalt. Weitere Informationen <https://staerker-als-gewalt.de/initiative/aktion/aktionstag-gegendigitale-gewalt>. Auf der Website der Initiative wurden die Informationen zu digitaler Gewalt mit vielen neuen Artikeln und praktischen Hilfsmöglichkeiten und -angeboten ausgebaut.

Die Website www.staerker-als-gewalt.de bündelt den Zugang zu einer Vielzahl an bundesweiten Hilfe- und Beratungsangeboten. Über die Kooperation mit Partnerorganisationen hinaus bringt die Initiative weitere gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, Unternehmen und Privatpersonen für Öffentlichkeitsaktionen zusammen, die die Sensibilisierung und Aufklärung als Multiplikatoren vorantreiben. Für die Umsetzung der Initiative (2019 - 2022) sind seitens des Bundes rund 4 Mio. Euro vorgesehen.

Bewertung: Sowohl in Sachen Ausstattung Beratungsstellen/Frauenhäuser als auch Einrichtungen von Staatsanwaltschaften verweist die Bundesregierung auf die Verantwortung der jeweiligen Bundesländer. Darüber hinaus bezieht sie sich wieder auf eine Reihe der bereits bekannten Projekt- und Förderprogramme und zeigt somit kaum Neues. Anstatt Digitale Gewalt nur als eine Randerscheinung zu betrachten, fordern wir aussagestarke Studien und Zahlen, Weiterbildung von Polizei und Justiz, Ressourcen und Technikberatung für Beratungsstellen, IT-Sicherheit, Aufklärung und Verfolgung!



18. **Frage:** *Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – insbesondere in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie –, um Artikel 18 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ umzusetzen und die besonders vulnerablen Personengruppen wie geflüchtete Frauen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus vor Gewalt zu schützen?*

Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Bundesländer, die primär für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen vor Ort zuständig sind, haben auch während der Corona-Pandemie vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Angebote ergriffen. Solche Schutz- und Beratungsangebote können insbesondere auch vulnerable Personengruppen wie geflüchtete Frauen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus wahrnehmen. Soweit es sich um unmittelbare Gefährdungen für Leib oder Leben der betroffenen Frauen handelt, ist die jeweilige Landespolizei für die zu treffenden Maßnahmen einer angemessenen Gefahrenabwehr zuständig.

Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben: Das von der Bundesregierung in 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Es wurde und wird weiterhin alles getan, um den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Hilfetelefons auch in der Pandemie aufrechtzuerhalten. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar. Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024.

Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nicht-investiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, darunter z. B. auch Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist des Weiteren das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ – Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie“. Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik sowie für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur



Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) praktiziert eine Reihe von Maßnahmen zum besonderen Schutz von Frauen in Fluchtsituationen. Die internen Vorgaben des BAMF enthalten spezielle verfahrensbezogene Anweisungen und Hinweise zur Anwendung der einschlägigen rechtlichen Regelungen zum Umgang mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt. Beispiele hierfür sind Anweisungen zum Einsatz von speziell geschulten und sensibilisierten Entscheiderinnen und Entscheidern (Sonderbeauftragte), der Einsatz von weiblichen Dolmetschern, Hinweise zur Anhörung oder zur Bewertung geschlechtsspezifischer Verfolgung. Das BAMF berücksichtigt, wenn vulnerable Personen am Verfahren beteiligt sind und gewährleistet besondere Verfahrensgarantien. Ein Beispiel für die besonderen Schutzmaßnahmen ist die Berücksichtigung der Belange Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern bei der Terminierung der Anhörung, die Durchführung einer sensiblen Anhörung aufgrund der Beanspruchung als alleinerziehender Elternteil sowie die Prüfung der Möglichkeit der vorrangigen Bearbeitung des Verfahrens.

Bereits seit 1996 setzt das BAMF flächendeckend speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider ein, um den besonderen Bedürfnissen von vulnerablen Schutzsuchenden Rechnung zu tragen. Je nach Bedarf der Asylantragstellerinnen kommen Sonderbeauftragte für Unbegleitete Minderjährige, für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung, für Folteropfer und Traumatisierte oder für Opfer von Menschenhandel zum Einsatz.

Die Bundesregierung stärkt zudem den Schutz vor Gewalt von geflüchteten LSBTIQ*, Frauen, Kindern und weiteren vulnerablen Personen in Flüchtlingsunterkünften und setzt dazu ihre vom BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016 durchgeführte Initiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" fort. Der Schutz vor Gewalt bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz über das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“.

Die im Rahmen der Initiative entwickelten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten und liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage vor (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>).

Bewertung: Die Bundesregierung weist auch hier auf die primäre Verantwortung der Länder. Darüber hinaus listet sie zwar eine Reihe an Maßnahmen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum besonderen Schutz von Frauen in Fluchtsituationen, aber die engen bedrohlichen Lebensbedingungen in Massen- und Sammelunterkünften nennt sie nicht.



19. **Frage:** *Erkennt die Bundesregierung einen Handlungsbedarf in Bezug darauf, dass Opfer von Menschenhandel, wenn sie sich an Strafprozessen beteiligen, oft nur ein begrenztes Aufenthaltsrecht erhalten (vgl. Praxisgutachten im Auftrag des KOK e.V. Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel aus Drittstaaten, 2014, S.4) und strebt sie daher an, zur vollkommenen Umsetzung des "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt" die Vorbehalte bezüglich Artikel 59 der Konvention zurückzunehmen?*

Antwort: Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf im Sinne der Frage. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält bereits Vorschriften, die die besondere Situation dieser Personengruppe bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln berücksichtigen. Nach geltender Rechtslage soll gemäß § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 232 bis 233c des Strafgesetzbuches geworden ist, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat sachgerecht ist, weil andernfalls die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, dass der Ausländer jede Verbindung zu den Beschuldigten abgebrochen hat und dass der Ausländer bereit ist, als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll gemäß § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 5 AufenthG werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG möglich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemäß Art. 78 Abs. 2 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt das Recht vorbehalten, die in Art. 59 Abs. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften des Übereinkommens nicht anzuwenden. Die Begründung, die im Rahmen der Ratifizierung der Konvention abgestimmt wurde und im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2018, Teil II, Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018, hinterlegt ist, ist weiterhin aktuell. Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, den Vorbehalt zurückzunehmen.

Bewertung: zusammen mit Frage 20



20. Frage: *Mit welchen Mitteln schützt die Bundesregierung nach Deutschland geflüchtete Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind und aufgrund der dreijährigen Ehebestandszeit noch über keinen eigenen Aufenthaltsstatus verfügen vor weiterer häuslicher Gewalt und vor einer drohenden Abschiebung im Falle einer Trennung vom Ehemann, und welche Planungen verfolgt sie, um diese Frauen im Sinne des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ zukünftig besser zu schützen, insbesondere im Hinblick darauf dass nach meiner Kenntnis die Härtefallregelung nach § 31 Aufenthaltsgesetz in vielen Fällen nicht angewandt wird?*

Antwort: Frauen, die im Wege des Ehegattennachzugs nach Deutschland eingereist sind, erhalten nach den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einen abgeleiteten Aufenthaltstitel. Für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben wird, erfolgt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der betroffenen Ehefrau nach den Voraussetzungen des § 31 AufenthG als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr. Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist der betroffenen Ehepartnerin, die Opfer häuslicher Gewalt ist, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe zu erteilen. Der Ehepartnerin droht während der Geltung des Aufenthaltstitels keine Abschiebung gemeinsam mit dem Stammberechtigten. Zur Annahme eines Härtefalls gemäß § 31 Absatz 2 AufenthG sind an den Nachweis der Gewalt keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 1, 2 bzw. 4 AufenthG waren im Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 21.804 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 21.746 Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 20.619 Personen als in Deutschland aufhältig erfasst. Eine Differenzierung nach den einzelnen Absätzen des § 31 AufenthG ist nicht möglich, da diese im AZR nicht gesondert gespeichert werden. Bei einer Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Frauen sind die jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder dafür zuständig, die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen.

Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf den am 20. September 2020 veröffentlichten ersten Staatenbericht zum Schutz von Frauen vor Gewalt, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-reicht-ersten-staatenbericht-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-ein/160136> .

Bewertung: Nach wie vor erkennt die Bundesregierung keinerlei Handlungsbedarf, wenn es um den Aufenthaltsstatus gewaltbetroffener Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus geht. Krampfhaft hält sie an den von ihr eingelegten Vorbehalten zu Artikel 59 Abs. 2 u. 3 fest und verweigert sich einem sicheren eigenständigen Aufenthaltstitel.

21. Frage: *Welche statistischen Daten zu Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Personen) stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, die besonders LSBTIQ* betreffen, zu sammeln und zu analysieren, und so der in der Istanbul-Konvention formulierten Verpflichtung im Artikel 11 nachzukommen, "in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln"?*



Antwort: Die Erfassung entsprechender Straftaten erfolgt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Damit entspricht die Bundesregierung den Forderungen der Istanbul-Konvention. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/479 der Abgeordneten Ulle Schauws (siehe Bundestagsdrucksache 19/17175, Nr. 44) wird verwiesen.

Die Bundesregierung unternimmt darüber hinaus Anstrengungen, um die Datenlage im Bereich der Justiz zu verbessern. Zu diesem Zweck soll zukünftig die neue Justizstatistik zur Hasskriminalität beitragen. Bereits seit 2018 werden in den Ländern statische Daten zu Strafverfahren wegen Hasskriminalität und zu deren Erledigung erhoben. Straftaten sind für Zwecke dieser Statistik unter anderem dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht. Entsprechende Strafverfahren werden in der Statistik zur Hasskriminalität gesondert ausgewiesen. Das Bundesamt für Justiz wird die Daten zu einem Bundesergebnis zusammenstellen. Bislang liegen jedoch noch keine Bundesergebnisse der neuen Statistik vor, da noch nicht alle Länder die erforderlichen Daten geliefert haben.

Bewertung: zusammen mit Frage 21

22. **Frage:** *Welche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen LSBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Personen) wurden von der Bundesregierung zum Zwecke der Umsetzung der am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention ("Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt") getroffen, welche die Staaten ausdrücklich dazu verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse so genannter "schutzbedürftiger Personen" (Artikel 12) zu berücksichtigen, worunter auch "Homosexuelle, Bisexuelle und Transsexuelle" fallen?*

Antwort: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Durchführung des Übereinkommens ist dabei ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen und sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sicherzustellen. Für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene sind primär die Länder zuständig. Solche Angebote stehen auch für LSBTIQ* offen. Eine detaillierte Übersicht über Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist im ersten deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dargestellt, der unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/160138/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung stärkt zudem den Schutz von geflüchteten LSBTIQ*, Frauen, Kindern und weiteren vulnerablen Personen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und setzt dazu ihre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016 durchgeführte Initiative "Schutz von geflüchteten Menschen in



Flüchtlingsunterkünften“ fort. Der Schutz vor Gewalt bezieht sich dabei auf alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 unter anderem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz über das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“. Die im Rahmen der Initiative entwickelten "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten und liegen seit Oktober 2018 in dritter Auflage unter anderem mit einem Annex zu LSBTIQ*-Geflüchteten vor.

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-vongefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>)

Auch Beratung, Information und Akzeptanzförderung können zum Schutz vor Gewalt beitragen. Auf dem Regenbogenportal des BMFSFJ (<https://www.regenbogenportal.de/>) befindet sich ein Überblick über bundesweite Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen für LSBTIQ*. Im Informationsbereich für Fachkräfte wird Basiswissen zu den Themen Recht und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt speziell für Menschen aufbereitet, die in ihrem Arbeitsalltag auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirksam werden können. Informationstexte gehen auf unterschiedliche Gewaltaspekte ein und tragen zur Sensibilisierung und Unterstützung bei. Zudem geben gesonderte Seiten Auskunft zu den LSBTIQ*-Aktivitäten des Bundes und der Länder. In Bezug auf Präventionsmaßnahmen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/479 der Abgeordneten Ulle Schauws (siehe Bundestagsdrucksache 19/17175, Nr. 44) verwiesen.

Das in 2013 von der Bundesregierung eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen an. Das Hilfetelefon steht insofern auch lesbischen, bisexuellen, trans und intergeschlechtlichen Frauen als Anlaufstelle zur Verfügung. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar. Darüber hinaus ist, soweit es sich um unmittelbare Gefährdungen für Leib oder Leben der betroffenen Personen handelt, die jeweilige Landespolizei für die zu treffenden Maßnahmen einer angemessenen Gefahrenabwehr zuständig.

Die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) dienen dem Schutz vor Gewalt, unabhängig von der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Körperliche Übergriffe werden insbesondere durch die Strafvorschriften über die Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) erfasst. Ehrverletzende Äußerungen, im realen Leben oder im Internet, können durch die Strafvorschriften über die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) geahndet werden. Handelt die Täterin oder der Täter aus Hass gegen eine Person auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts, kann dieser Beweggrund im Rahmen der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 StGB).

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) nimmt die Anbieter sozialer Netzwerke bei der Bekämpfung von Hasskriminalität stärker in die Pflicht. Es verpflichtet die Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzenden im Inland dazu, ein Beschwerdemanagement im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte zu betreiben. Verwirklichen solche Inhalte zugleich einen Straftatbestand, der im NetzDG genannt wird, ist der Anbieter des sozialen Netzwerks verpflichtet, den Inhalt auf entsprechende Beschwerden hin zu entfernen oder zu sperren. Dies gilt etwa dann, wenn der betreffende Inhalt eine Beleidigung, eine Verleumdung, eine üble Nachrede oder eine Bedrohung darstellt oder durch Bildaufnahmen der



höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wurde; erfasst sind in diesen Konstellationen also auch geschlechtsspezifisch motivierte Delikte.

Ferner ist auf die vielfältigen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes zu verweisen. Im Oktober 2020 ist die zentrale Opferschutzplattform (Hilfe-Info.de) im Internet gestartet. Damit wird der Zugang zu Informationen für Betroffene erleichtert. Die Opferschutzplattform beinhaltet Informationen zu allen opferrechtlichen Belangen nach einer Straftat, u. a. zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen, psychologischen und rechtsmedizinischen Unterstützungsleistungen und zum Ablauf von Strafverfahren. Die Informationen sind auch nach bestimmten Betroffenenengruppen und/oder deliktsspezifisch gebündelt. Über den Beratungs-Stellen-Finder können Betroffene eine Opferhilfeeinrichtung in ihrer Nähe suchen. Die Opferschutzplattform enthält auch zahlreiche Video- und Audiointerviews sowie Erklärvideos, um die Informationen für Betroffene leicht zugänglich zu machen. Das Opferentschädigungsrecht wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 umfassend reformiert und in das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) überführt. Das neue Gesetz sieht wesentliche Verbesserungen für Betroffene vor, unter anderem wurden die finanziellen Leistungen für Opfer von Gewalttaten deutlich angehoben und die psychotherapeutische Unterstützung und Leistungen im Fall der Pflegebedürftigkeit weiter verbessert. Während das neue Gesetz in vielen Teilen im Jahr 2024 in Kraft treten wird, sind die Regelungen zu den Traumaambulanzen bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Bewertung Frage 21 u. 22:

Besondere Bedarfe zum Schutz vor Gewalt von queeren Menschen erkennt die Bundesregierung zu wenig an. Sie verweist u.a. auf Hilfsangebote, die sich an Frauen allgemein richten, aber nicht zwangsläufig auf die Situation von lesbischen, bisexuellen und trans* Frauen eingestellt sind. Bei den statistischen Daten zur Gewalt gegen LSBTIQ* sieht es nicht viel besser aus. Queerfeindliche Straftaten werden bisher nicht gesondert aufgeführt. Eine repräsentative bundesweite Statistik jenseits der PMK (Politisch motivierte Kriminalität) existiert nicht. Die Bundesregierung unternimmt zwar Anstrengungen, um die Datenlage im Bereich der Justiz zu verbessern, zu diesem Zweck soll zukünftig die neue Justizstatistik zur Hasskriminalität beitragen. Das grundsätzliche Problem des enormen Dunkelfelds von nicht angezeigten Straftaten wird mit einer verbesserten Statistik aber längst nicht gelöst.